

BVGer E-5931/2006 vom 10. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5931_2006

FR: TAF E-5931/2006 du 10 septembre 2008

IT: TAF E-5931/2006 del 10 settembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im Wesentlichen hielt die Vorinstanz zur Begründung ihres ablehnenden Entscheides fest, die Beschwerdeführer hätten im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht. So sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, den Beginn seiner Probleme in Abidjan zeitlich widerspruchsfrei einzuordnen und auch seinen Aufenthalt in Burkina Faso habe er hinsichtlich Zeitpunkt und Dauer nicht übereinstimmend darzulegen vermocht. Sodann würden die Aussagen der Beschwerdeführer zum Vorfall vom 22. Dezember 2005 bezüglich Zeitpunkt und Aufenthaltsort der betroffenen Personen erheblich voneinander abweichen. Die Beschwerdeführer seien schliesslich auch auf Vorhalt der entsprechenden Aussagen nicht in der Lage gewesen, diese Widersprüche plausibel aufzulösen. Weiter würden die gemachten Vorbringen in wesentlichen Punkten den gesicherten Erkenntnissen des BFM widersprechen. Die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Umständen seiner Flucht nach Burkina Faso und seiner späteren Rückkehr nach Abidjan würden sich nicht mit den zu diesem Zeitpunkt herrschenden tatsächlichen Gegebenheiten vereinbaren lassen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdeführer dabei die zahlreichen Polizei- und Identitätskontrollen ohne Dokumente habe passieren können. Auch die Aussage der Beschwerdeführerin, die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Abidjan Anfang März 2006 sei zeitlich mit dem Angriff auf das Militärlager Akouédo zusammengefallen, müsse als tatsachenwidrig bezeichnet werden, zumal der genannte Angriff tatsächlich bereits zwei Monate früher stattgefunden habe. Darüber hinaus würden die Vorbringen des Beschwerdeführers diverse wirklichkeitsfremde Elemente enthalten, weshalb diese in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprechen würden. So seien die Schilderungen des Beschwerdeführers, die aus Burkina Faso mitgebrachten Amulette hätten ihn vor Schussverletzungen bewahrt, als unglaubhaft zu bezeichnen. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer sich nach seiner Flucht nach Burkina Faso freiwillig in den vermeintlichen Verfolgerstaat zurück begeben habe, zumal tatsächlich verfolgte Personen in der Regel bestrebt seien, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit Schutz vor Verfolgung zu beantragen. Des Weiteren könne nicht geglaubt werden, der Beschwerdeführer habe sich sowohl im Dezember 2005 aus dem Centre Hospitalier Universitaire (CHU) von H. _____ entfernen, als auch im März 2006 auf die geschilderte Art aus dem Gewahrsam seiner Verfolger entkommen können, zumal das beschriebene Verhalten der Sicherheitskräfte in keiner Weise dem tatsächlichen Vorgehen der ivoirischen Behörden bei Personen entspreche, welche der Unterstützung der Rebellen verdächtigt würden. Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Verfolgungsmassnahmen gegen den Beschwerdeführer erst im Dezember 2005

eingesetzt hätten, da sein Vater sich bereits im September 2002 den Rebellen angeschlossen habe und er sich bereits seit dem Frühjahr 2003 in Abidjan aufgehalten habe. Die in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegten - und damit nicht hinreichend begründeten - Vorbringen würden schliesslich den Eindruck vermitteln, dass die Beschwerdeführer das Geschilderte nicht selbst erlebt hätten. Der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, detaillierte Aussagen zu den Umständen seiner behaupteten illegalen Ausreise aus seinem Heimatstaat, insbesondere bezüglich Fluggesellschaft oder Flugroute, zu machen. Dabei handle es sich aber um grundlegende Kenntnisse, die von jedem Passagier, unabhängig seines Bildungsstandes, zu erwarten seien. Aufgrund seiner diesbezüglich wenig detailliert ausgefallenen Aussagen setze sich der Beschwerdeführer dem begründeten Verdacht aus, die tatsächlichen Motive sowie den Weg seiner Ausreise zu verbergen. Die Vorbringen der Beschwerdeführer würden insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

E. 4.2

Aus der Rechtsmitteleingabe vom 23. Mai 2006 ergibt sich als Rüge die Verletzung von Bundesrecht, indem zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit der Vorbringen geschlossen worden sei. Anlässlich der direkten Bundesanhörung habe der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, die Leute hätten im Dezember 2005 angefangen ihn zu beschuldigen, womit er die anlässlich der Kurzbefragung gemachte Aussage korrigiert habe. Ebenso habe er anlässlich der direkten Anhörung erklärt, wer bei seiner Verhaftung am 22. Dezember 2005 anwesend gewesen sei. Es sei nachvollziehbar, dass er die Ereignisse vom Dezember 2005 beziehungsweise März 2006 verwechselt und zunächst unzutreffende Aussagen gemacht habe, weshalb hier keine Zweifel aufkommen dürften. Er sei Ende Dezember 2005 nach Burkina Faso gegangen und Anfang März 2006 zurückgekommen. Dies entspreche einer Zeitspanne von zwei Monaten und damit seiner Aussage von einem Monat und ein paar Wochen, weshalb auch hier kein Widerspruch vorliege. Er habe anlässlich der Anhörungen dargelegt, wie er und sein Begleiter die Kontrollen zwischen Abidjan und Burkina Faso passiert hätten. Er habe keine Papiere auf sich getragen und wisse nicht, wie sein Begleiter an den Kontrollposten jeweils mit den Beamten besprochen habe. Zudem sei er nicht nach einer detaillierten Wegbeschreibung gefragt worden, weshalb ihm nicht entgegengehalten werden dürfe, er habe dazu nur knappe Angaben gemacht. Dass er den Namen der Rebellengruppe mit MPC statt MPC I angegeben habe, sei sodann auf seine unverständliche Aussprache und damit auf ein Missverständnis zurückzuführen. Sein Glaube an Zauberelemente sei kulturell bedingt und dies könne vom BFM nicht gewertet werden. Er sei im März 2006 nach Abidjan zurückgekehrt, weil sein Vater ihm und seiner Familie ein neues Haus in einem anderen Ort habe besorgen wollen und er die Hoffnung gehabt habe, durch einen Umzug seine Sicherheit wiederherstellen zu können. Zudem hätten sich seine Frau und sein Kind in Abidjan aufgehalten. Erst vor Ort habe er durch das Militär vom Tod seines Vaters erfahren und realisiert, dass es dort für ihn keine Sicherheit mehr gebe. Dass seine Flucht im März 2006 geglückt sei, sei schliesslich auf glückliche Umstände zurückzuführen. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass sich aus ihren Vorbringen keine Widersprüche ergeben würden, die sie nicht erklären könnten. Sie würden die Asylvoraussetzungen erfüllen, weshalb ihnen Asyl zu gewähren sei.

E. 4.3

Eine Prüfung der vorliegenden Akten lässt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass die Vorinstanz zu Recht einen negativen Asylentscheid gefällt hat. In den nachstehenden Erwägungen wird auf einige Widersprüche und Ungereimtheiten in zentralen Punkten der Aussagen der Beschwerdeführer näher eingegangen.

E. 4.4

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5a S. 4 f.).

E. 4.5.1

Einleitend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer bis heute keine Reise- oder Identitätspapiere eingereicht haben und damit ihre Identität nicht zweifelsfrei feststeht. Sie haben sodann keine erkennbaren Anstrengungen unternommen, sich entsprechende Papiere zu beschaffen, obschon sie sowohl anlässlich der Empfangsstellenbefragung als auch im Rahmen der kantonalen Anhörung auf seine diesbezügliche Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht wurden (vgl. A1/ S. 6, A2/ S. 6, A11/ S. 2 und 4 sowie A12/ S. 2 und 4). Gemäss eigenen Angaben besass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat eine "attestation d'identité" und ist folgedessen bei den Behörden registriert. Der Beschwerdeführer trug bei der Empfangsstellenbefragung sodann verschiedene Telefonnummern und Visitenkarten von Freunden sowie von Bekannten seines Vaters in Abidjan auf sich (vgl. A1/ S. 5), was den Schluss zulässt, dass er nach wie vor über Kontakte im Heimatstaat verfügt. Es wäre ihm folgedessen möglich und zumutbar gewesen, sich über diese Kontakte die nötigen Papiere zu beschaffen, was er jedoch nicht getan hat. Dieses Verhalten lässt bereits gewisse Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen.

E. 4.5.2

Aus den Aussagen der Beschwerdeführers ergeben sich in zentralen Punkten zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten. So hat der Beschwerdeführer anlässlich der direkten Bundesanhörung zu Protokoll gegeben, ein Freund seines Vaters habe ihn im März 2006 auf sein Mobiltelefon angerufen und ihm mitgeteilt, sein Vater sei beim Angriff auf das Militärcamp Akouédo im Januar 2006 getötet worden, was auch der Grund für die erneute Verfolgung durch die Behörden sei (vgl. A11/ S. 13 f.). Gemäss gesicherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts fand der Angriff auf das Militärcamp in Akouédo am 2. Januar 2006 statt. Es ist vorliegend nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer erst mehr als zwei Monate später vom Tod seines Vaters erfahren haben will, zumal der Freund seines Vaters mit diesem in ständigem Kontakt stand und er selbst wie auch sein Vater auf dem Mobiltelefon erreichbar waren (vgl. A11/ S. 13). Zudem setzt sich der Beschwerdeführer damit in Widerspruch zu seinen Ausführungen in der Beschwerde, wo er geltend macht, er habe erst durch das Militär vom Tod seines Vaters erfahren (vgl.

Beschwerde S. 4). Zu den Umständen seiner Flucht im März 2006 sagte der Beschwerdeführer anlässlich der direkten Bundesanhörung aus, er sei von Leuten der Sicherheitsbehörde Sicos (recte CECOS) zu Hause verhaftet und in einem Wagen weggebracht worden. In einem unbeobachteten Augenblick habe er den Wagen verlassen und die Flucht ergreifen können (vgl. A11/ S. 12). Abweichend davon sagte die Beschwerdeführerin anlässlich der direkten Bundesanhörung aus, der Beschwerdeführer sei sowohl im Dezember 2005 als auch im März 2006 von Angehörigen der Forces Armées Nationales de Côte d'Ivoire (FANCI) verhaftet und mitgenommen worden. Bei dem Centre de Commandement des Opérations de Sécurité (CECOS) handelt es sich sodann um eine Elite-Schnelleingreiftruppe, welche 2005 gestützt auf ein Präsidialdekret geschaffen wurde und mit modernen Waffen, Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig plausibel, dass diese den Beschwerdeführer unbewacht und ohne Fesseln im Wagen zurückgelassen und ihm so die Flucht ermöglicht haben. Im Übrigen sind die vom Beschwerdeführer im Rahmen der Empfangsstellenbefragung zu Protokoll gegebenen Aussagen, er sei bei seiner Flucht von Kugeln im Rücken getroffen worden, jedoch dank der magischen Amulette unverletzt geblieben (vgl. A1/ S. 6 und A11/ S. 13), als völlig ungläubhaft zu bezeichnen. Für das Bundesverwaltungsgericht ist sodann nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer im März 2006 in sein Haus nach Abidjan zurückgekehrt ist, zumal er damit rechnen musste, dort erneut von Sicherheitsbeamten gesucht zu werden. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, weshalb er seinen Heimatstaat mit gefälschten Papieren über den streng kontrollierten Flughafen von Abidjan verlassen und sich damit einem erheblichen Entdeckungsrisiko ausgesetzt hat. Der Beschwerdeführer war sodann nicht in der Lage, in seiner Beschwerdeschrift die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche aufzulösen beziehungsweise plausibel zu erklären. So erklärte er unter anderem, er habe sich während ca. 2 Monaten in Burkina Faso aufgehalten, was seiner Aussage von einem Monat und ein paar Wochen entspreche. Eigenen Angaben zufolge hat sich der Beschwerdeführer jedoch vom 23. Dezember 2005 bis Anfang März 2006 in Burkina Faso aufgehalten, was einer Zeitspanne von mehr als zwei Monaten entspricht. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, ohne diese im Einzelnen zu wiederholen.

E. 4.5.3

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen und sie daher nicht als Flüchtlinge anerkannt werden können. Mangels erfüllter Flüchtlingseigenschaft ist ihnen zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewährt worden

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001

Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter Ausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5.1

In Bezug auf die gegenwärtige allgemeine Menschenrechtslage in der Elfenbeinküste kann auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Einschätzung der Lage in seinem Urteil vom 28. Januar 2008 (D-4477/2008 E. 8.2 und 8.3) verwiesen werden. Das Bundesverwaltungsgericht stellte darin fest, dass im Rahmen des Abkommens von Ougadougou vom März 2007, welches - im Unterschied zu früheren Übereinkommen - die wichtigsten politischen Akteure in der Regierung vereint, die politische Lage deutlich stabilisiert werden konnte. Insbesondere sieht es eine positive Entwicklung der allgemeinen Sicherheits- und Menschenrechtslage und kommt insgesamt zum Schluss, dass in der Elfenbeinküste keine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation und auch keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche. Zum heutigen Zeitpunkt müsse deshalb nicht mehr von einer generellen Unzumutbarkeit der Rückkehr in die südöstlichen Provinzen der Elfenbeinküste ausgegangen werden. Als grundsätzlich zumutbar erachtete das Bundesverwaltungsgericht die Rückkehr von jungen, gesunden Männern nach Abidjan, wenn sie bereits vor ihrer Ausreise dort gelebt haben oder aber dort über ein familiäres Netz verfügen. Stammt die asylsuchende Person jedoch aus dem Westen oder Norden des Landes und verfügt diese über keinen Bezug zu Abidjan, so hat in jedem Fall eine einzelfallweise, detaillierte Analyse der allgemeinen Lage im Herkunftsort und der persönlichen Situation zu erfolgen. Insbesondere ist der Situation von Angehörigen sogenannter Vulnerable Groups (wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige, Alleinerziehende, Alte und Kranke) bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen.

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer hat eigenen Angaben zufolge von 2003 bis zu seiner Ausreise im März 2006 in Abidjan gelebt. Die Beschwerdeführerin ihrerseits gab zu Protokoll, sie sei in K. _____ geboren und danach bei ihrer Grossmutter in Abidjan aufgewachsen und hat dort auch die Schule besucht. Die Beschwerdeführer haben somit nachweislich mehrere Jahre - davon fast drei Jahre im gleichen Haus - in Abidjan gelebt und dürften sich - entgegen ihren eigenen Aussagen - ein weitreichendes freundschaftliches Beziehungsnetz aufgebaut haben. Zudem verfügt die Beschwerdeführerin mit ihrem Onkel in J. _____ (vgl. A11/ S. 13), der Familie ihrer verstorbenen Tante, ihrer Schwester sowie ihrer Grossmutter im Heimatstaat über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz, auf welches sie sich bei der Rückkehr in ihr Heimatland werden stützen können. Sodann ist davon auszugehen, dass die Personen, welche den Beschwerdeführern die Ausreise organisiert und finanziert haben, diesen auch bei ihrer Rückkehr behilflich sein werden. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist

(Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Da die Beschwerdebegehren nicht als zum vornherein aussichtslos erschienen, sind die materiellen Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt und das entsprechende Gesuch ist gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.